

Regelungen & Pflichten für Ärzte, die an der Vereinbarung zur Optimierung des Koagulations-Managements (OAK-Vertrag) teilnehmen

Durch die Teilnahme am Vertrag verpflichten Sie sich, folgende Leistungen zu erbringen:

1. Überprüfung der Wirkstoffauswahl bei Patienten, die mit oralen Antikoagulantien (OAKs) behandelt werden bzw. behandelt werden sollen und gegebenenfalls Anpassung der Wirkstoffauswahl gemäß den Empfehlungen der AKdÄ zur oralen Antikoagulation bei nicht valvulärem Vorhofflimmern (nv-VHF):

Im Kern dieser Empfehlungen ergibt sich aus Sicht der AkdÄ für Patienten in Deutschland, die zur Prophylaxe kardioembolischer Ereignisse bei nv-VHF mit Vitamin-K-Antagonisten (VKA) wie Phenprocoumon gut zu behandeln sind, kein Vorteil aus einer Therapie mit direkten oralen Antikoagulantien (DOAKs). Ihr Einsatz sollte sich auf Patienten beschränken, für die eine Indikation zur Antikoagulation besteht, für die aber VKA keine Therapieoption sind.

2. Verordnung von OAKs mit den Wirkstoffen Phenprocoumon bzw. Warfarin, soweit nach Prüfung nach Abs. 1 eine entsprechende medizinische Indikation vorliegt:

Die Verordnung setzt voraus, dass im Vorfeld eine entsprechende Untersuchung des Patienten stattgefunden hat und der Patient vor der (erstmaligen) Verordnung ausführlich über die Nutzen, Risiken und Nebenwirkungen der Therapie mit Phenprocoumon bzw. Warfarin, Therapiealternativen sowie die Relevanz der Therapieadhärenz aufgeklärt wurde und eine Prüfung möglicher Arzneimittelinteraktionen stattgefunden hat.

3. Sensibilisierung des Patienten für die Wichtigkeit regelmäßiger Kontrolluntersuchungen und der Therapieadhärenz
4. Überwachung der Arzneimitteltherapie durch regelmäßige Durchführung von INR-Messungen, um die Qualität der Arzneimittelleinstellung und damit die Therapie des Patienten zu optimieren
5. Dokumentation des patientenindividuellen Zielwertes, der INR-Messergebnisse und der Dosierungen im Rahmen der Arzneimitteltherapie mit OAKs anhand eines geeigneten Arzneimittelpasses.
6. Verordnung von Rabattarzneimitteln entsprechend der medizinischen Indikation, sofern aus medizinischen Gründen keine Verordnung von OAKs mit den Wirkstoffen Phenprocoumon bzw. Warfarin vorgenommen werden kann.